

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig im Kalenderjahr 2024

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80) wird folgendes bekannt gegeben:

Es wird die Erlaubnis erteilt, die Verkaufsstellen im Stadtgebiet innerhalb des Okerumflutgrabens

- am Sonntag, 28. April 2024, anlässlich der Durchführung der geplanten Veranstaltung „Stadtfrühling“ am 27. und 28. April 2024,
- am Sonntag, 29. September 2024, anlässlich der Durchführung der geplanten Veranstaltung „trendsporterlebnis“ am 28. und 29. September 2024,
- am Sonntag, 3. November 2024, anlässlich der Durchführung der geplanten Veranstaltung „mummegenussmeile“ vom 1. bis 3. November 2024,

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Verkauf an jedermann zu öffnen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung hiermit angeordnet.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung mit dem Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung

Mit Schreiben vom 28. November 2023 beantragte die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) für das Jahr 2024 die Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von drei verkaufsoffenen Sonntagen in der Braunschweiger Innenstadt am

- 28. April 2024 (Stadtfrühling),
- 29. September 2024 (trendsporterlebnis)
- 3. November 2024 (mummegenussmeile)

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG kann zugelassen werden, dass die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Braunschweig geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 NLöffVZG können Anträge von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und von einer sie vertretenden Personenvereinigung gestellt werden.

Aufgrund der Aufgabenstellung der BSM, der Förderung der Attraktivität und des Ansehens Braunschweigs unter Berücksichtigung aller innerstädtisch relevanten Funktionen, insbesondere der, wirtschaftlichen Aspekten zu dienen, ist die BSM als eine solche „vertretende Personenvereinigung“ anzusehen.

Mit dem Antrag wurden die anlassgebenden Veranstaltungen von der BSM beschrieben und dazu auch Angaben zur Beurteilung der Ausstrahlungswirkung gemacht. Danach werden die Veranstaltungen an den entsprechenden Wochenenden mehrtägig durchgeführt. Sie finden auch alle bereits seit mehreren Jahren statt. Der „Stadtfrühling“ (vormals „modeautofrühling“ – Ziel der Namensänderung war, den Fokus auf das Auto zu lösen und damit allen Mobilitätsformen Raum zu geben) seit 2003, das „trendsporterlebnis“ seit 2010 und die „mummegenussmeile“ seit 2007.

Für den „Stadtfrühling“ mit dem Leitthema „Mobilität“ sind über 14 Präsentationsflächen mit rund 15.000 m² auf frei zugänglichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet innerhalb des Okerumflutgrabens geplant. Der „Stadtfrühling“ soll mit seinen Darbietungen über neue Modetrends gemeinsam mit Ausstellungen zu neuester Fahrzeugtechnik, E-Mobilität, klimafreundlichen Antrieben und Mobilitätsformen, Fahrrädern bis hin zu Oldtimern und Verkehrssicherheit frischen Wind in die Innenstadt bringen. Die Gäste können Anregungen zur persönlichen Frühlings- und Sommermode mitnehmen und die aktuellsten Trends der Mobilitätsbranche erfahren.

Beim „trendsporterlebnis“ mit dem Leitthema „Sport und Gesundheit“ ist eine Größenordnung wie in den Jahren zuvor vorgesehen. Im Vorjahr wurden 8 öffentliche Flächen (rund 7.000 m²) für verschiedene Veranstaltungen im Stadtgebiet innerhalb des Okerumflutgrabens genutzt. Für das „trendsporterlebnis“ sind die Präsentation zahlreicher Sportarten (21 im Jahr 2023) rund um das regionale Vereinsangebot sowie Shows, Mitmachaktionen und ein begleitendes Musikprogramm geplant. Die Veranstaltung fördert die sportliche Betätigung, richtet sich an alle Altersklassen und leistet einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge.

Die „mummegenussmeile“ soll unter dem Leitthema „Braunschweiger Mumme“ ein gastronomisches Angebot von über 25 Anbietern auf 3 zentralen Flächen im Stadtgebiet innerhalb des Okerumflutgrabens bieten. Auf der „mummegenussmeile“ wird auf die „Doppelte Segelschiffmumme“ als typisch Braunschweiger Zutat für herzhaft und süße Gerichte aller Art abgestellt.

Zu den Besucherzahlen hat die BSM nach Auswertung laserbasierter Frequenzmessungen und durchgeführter Besucherbefragungen in den Vorjahren nachvollziehbar dargelegt, dass an Veranstaltungswochenenden die Gesamtfrequenz an Samstagen rund 20% über denen an Samstagen ohne Veranstaltungen liegen. An Sonntagen von Veranstaltungswochenenden liegt die Gesamtfrequenz sogar rund dreimal höher als die Frequenzen an Sonntagen ohne Veranstaltungen.

Das Erfordernis des besonderen Anlasses, dass also die für die Ladenöffnungen anlassgebenden Veranstaltungen den Sonntag prägen und die Geschäftsöffnungen sich als bloßer Annex zu diesen Veranstaltungen darstellen, ist hinsichtlich des räumlichen Bezugs zum Stadtgebiet innerhalb des Okerumflutgrabens für die drei vorstehend genannten Veranstaltungen erfüllt. Es kann prognostiziert werden, dass die Veranstaltungen für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen werden, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Die traditionellen Veranstaltungen, die über mehrere Tage durchgeführt werden, sind maßgebend verantwortlich für den zu erwartenden großen Besucherstrom. Die Ladenöffnungen sind lediglich Begleitprogramm der den Sonntag prägenden Veranstaltungen.

Die Bestimmungen des NLöfVZG werden eingehalten, es ist antragsgemäß zu entscheiden.

Mit der Erlaubnis wird dem städtischen Einzelhandel die Möglichkeit gegeben, ausnahmsweise die Verkaufsstellen entsprechend der Regelungen des NLöfVZG an den Sonntagen zu öffnen und Waren an jedermann zu verkaufen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine etwaige Klage würde aufschiebende Wirkung entfalten und die zulässige Öffnung der Verkaufsstellen an den genannten Tagen aussetzen. Mit einer rechtskräftigen Entscheidung ist nach allgemeinen Erfahrungswerten bis zu den Veranstaltungstagen nicht zu rechnen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung zuwiderlaufen und die erlaubte stadtweite Sonntagsöffnung verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße. 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Braunschweig, 25. Januar 2024

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez. Dr. Pollmann

Stadtrat